
Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder *

Vom 31. Mai 1986 (Stand 1. Januar 2013)

Gestützt auf Art. 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁾ und Art. 51b²⁾ des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB³⁾

vom Grossen Rat erlassen am 31. Mai 1986⁴⁾

Art. 1 * Grundsatz

¹ Die Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes leistet unterhaltsberechtigten Kindern längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Vorschüsse, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.

² Die Vorschüsse sind keine öffentliche Unterstützung an das Kind und den nicht verpflichteten Elternteil.

Art. 2 Gegenstand

¹ Gegenstand der Bevorschussung sind die Unterhaltsbeiträge des Vaters oder der Mutter, die in einem richterlichen Entscheid oder in einem Unterhaltsvertrag im Sinne von Artikel 287 ZGB⁵⁾ festgelegt sind.

² Bevorschusst werden nur Unterhaltsbeiträge, die nicht länger als zwei Monate vor der Einreichung des Gesuches fällig geworden sind, frühestens aber ab dem Datum der Wohnsitznahme.

Art. 3 * Begrenzung 1. Leistungen

¹ Die Unterhaltsbeiträge werden höchstens bis zum Betrage von 737 Franken je Kind und Monat bevorschusst.

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ Nunmehr Art. 40

³⁾ BR [210.100](#)

⁴⁾ B vom 17. Februar 1986, 88; GRP 1986/87, 98

⁵⁾ SR [210](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 2. Anspruch

¹ Der Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen besteht nur soweit, als zusammen mit den bevorschussten Unterhaltsbeiträgen folgende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden: *

- a) * beim nicht verpflichteten alleinstehenden Elternteil ein jährliches Einkommen von 44 211 Franken zuzüglich 7368 Franken für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind;
- b) * beim nicht verpflichteten verheirateten oder in eheähnlichem Verhältnis lebenden Elternteil ein unter Einschluss des Einkommens des Partners jährliches Nettoeinkommen von 58 947 Franken zuzüglich 7368 Franken für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind;
- c) * beim Halbwaisenkind ein jährliches Nettoeinkommen von 14 737 Franken.

² Hat der nichtverpflichtete Elternteil oder sein Partner den Unterhalt für Kinder zu erbringen, die sich nicht unter seiner Obhut befinden, so erhöht sich die Einkommensgrenze um den Betrag der effektiven Unterhaltszahlungen.

³ Der den Freibetrag von 73 684 Franken übersteigende Teil des gesamten Nettovermögens wird zu einem Zehntel dem Einkommen zugerechnet. *

Art. 5 * 3. Bemessungsgrundlagen

¹ Als massgebendes Nettoeinkommen gelten sämtliche einmaligen und wiederkehrenden Einkünfte mit Ausnahme des Mietwertes, der am Wohnsitz selbst bewohnten Liegenschaft, vermindert um die Aufwendungen, die mit der Einkommenserzielung in direktem Zusammenhang stehen (Gewinnungskosten, Kinderbetreuungskosten, Berufsauslagen im Rahmen des Steuerrechts etc.) sowie um alle gemäss kantonalem Steuerrecht⁶⁾ abzugsfähigen Leistungen an Sozialversicherungen.

² Als massgebendes Nettovermögen gilt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden.

³ Einkommen und Vermögen des Kindes werden demjenigen des nichtverpflichteten Elternteils zugerechnet.

⁴ Für die Auslegung strittiger Fragen gemäss Absatz 1 findet im übrigen das kantonale Steuerrecht sinngemäss Anwendung.

Art. 6 4. Indexierung

¹ Die Ansätze gemäss Artikel 3 und 4 sind von der Regierung alle zwei Jahre auf Jahresbeginn der Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise anzupassen.

⁶⁾ BR [720.000](#)

Art. 7 Ausschluss des Anspruchs

¹ Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- a) dem Kind zuzumuten ist, seinen Unterhalt aus eigenem Erwerb oder aus eigenen Mitteln zu bestreiten;
- b) die Eltern zusammenwohnen;
- c) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden;
- d) das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- e) der Alimentenschuldner sich dauernd im Ausland aufhält, sofern das Kind keine Niederlassungsbewilligung besitzt.

Art. 8 Gesuch

1. Einreichung

¹ Gesuche um Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen sind vom unterhaltsberechtigten Kind oder seinem gesetzlichen Vertreter bei der für die Bevorschussung zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. *

² Der Gesuchsteller ist zu wahrheitsgetreuen Angaben der für die Beurteilung seines Gesuches wesentlichen Verhältnisse verpflichtet.

Art. 9 2. Inhalt

¹ Im Gesuch sind Angaben zu machen über Personalien, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des unterhaltsberechtigten Kindes, seiner Eltern und einer allenfalls mit dem nicht verpflichteten Elternteil verheirateten, in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft lebenden Person. *

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Rechtstitel (Gerichtsurteil, richterliche Verfügung, Vergleich, Unterhaltsvertrag); bei ausländischen Rechtstiteln ist zusätzlich eine Vollstreckbarerklärung beizulegen;
- b) Einkommens- und Vermögensausweise der in Absatz 1 genannten Personen;
- c) eine Aufstellung über die rückständigen Unterhaltsbeiträge.

³ Jede Veränderung der im Gesuch dargelegten Verhältnisse (Heirat, Volljährigkeit, Tod, Wechsel des Arbeitgebers, Einkommen, Vermögen usw.) ist unverzüglich der für die Bevorschussung zuständigen Gemeindebehörde zu melden.

Art. 10 Übergang der Forderung

¹ Im Umfang der ausgerichteten Vorschüsse geht der Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, der seine Unterhaltspflicht nicht erfüllt, auf die Gemeinde über. Artikel 87 Absatz 1 OR findet entsprechende Anwendung.

Art. 11 Rückerstattung

¹ Bevorschusste Unterhaltsbeiträge, die vom pflichtigen Elternteil nicht erhältlich sind, dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 weder vom Kind noch vom nicht-verpflichteten Elternteil zurückgefordert werden.

² Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind stets zurückzuerstatten.

³ Beerbt das Kind den verpflichteten Elternteil, so hat es die in den letzten 20 Jahren vor dem Erbfall bevorschussten Nettobeiträge zurückzuerstatten, soweit es durch die Erbschaft bereichert ist.

Art. 12 * Beratung

¹ Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales erlässt Weisungen und berät die Gemeinden beim Vollzug dieser Verordnung.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unmündige Kinder vom 27. September 1977⁷⁾ aufgehoben.

⁷⁾ AGS 1977, 199

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
31.05.1986	01.01.1987	Erlass	Erstfassung	-
29.11.1995	01.01.1996	Erlassstitel	geändert	-
29.11.1995	01.01.1996	Art. 1	totalrevidiert	-
29.11.1995	01.01.1996	Art. 5	totalrevidiert	-
29.11.1995	01.01.1996	Art. 8 Abs. 1	geändert	-
15.06.2006	01.01.2007	Art. 12	totalrevidiert	2006, 4266
06.12.2006	01.04.2007	Art. 9 Abs. 1	geändert	2007, 1028
21.12.2010	01.01.2011	Art. 4 Abs. 1	geändert	-
15.01.2013	01.01.2013	Art. 3	totalrevidiert	-
15.01.2013	01.01.2013	Art. 4 Abs. 1, a)	geändert	-
15.01.2013	01.01.2013	Art. 4 Abs. 1, b)	geändert	-
15.01.2013	01.01.2013	Art. 4 Abs. 1, c)	geändert	-
15.01.2013	01.01.2013	Art. 4 Abs. 3	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	31.05.1986	01.01.1987	Erstfassung	-
Erlasstitel	29.11.1995	01.01.1996	geändert	-
Art. 1	29.11.1995	01.01.1996	totalrevidiert	-
Art. 3	15.01.2013	01.01.2013	totalrevidiert	-
Art. 4 Abs. 1	21.12.2010	01.01.2011	geändert	-
Art. 4 Abs. 1, a)	15.01.2013	01.01.2013	geändert	-
Art. 4 Abs. 1, b)	15.01.2013	01.01.2013	geändert	-
Art. 4 Abs. 1, c)	15.01.2013	01.01.2013	geändert	-
Art. 4 Abs. 3	15.01.2013	01.01.2013	geändert	-
Art. 5	29.11.1995	01.01.1996	totalrevidiert	-
Art. 8 Abs. 1	29.11.1995	01.01.1996	geändert	-
Art. 9 Abs. 1	06.12.2006	01.04.2007	geändert	2007, 1028
Art. 12	15.06.2006	01.01.2007	totalrevidiert	2006, 4266